

präsidiales
044 835 82 50
gemeinde@dietlikon.org

Präsidialverfügung vom 14.07.2026

2026-120 09.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Feuerverbot ganzes Gemeindegebiet; Erlass

a) Sachverhalt

Gestützt auf § 18 Abs. 2 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) vom 8. Dezember 2004 kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer anzuzünden. Zuständig für das Verbot im Wald sowie in Flächen in Waldesnähe ist der Kantonsforstingenieur, im restlichen Gebiet sind es die politischen Gemeinden.

Am 25. Juni 2026 hat die Baudirektion, Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe erlassen.

Aufgrund der seit längerem andauernden niederschlagsfreien Periode, verbunden mit anhaltend warmen Temperaturen, hat der Gemeinderat die Situation, auch im Hinblick auf den bevorstehenden 1. August, bezüglich des Abbrennens von Feuerwerk und des Feuerns im Freien beurteilt. Sowohl im Wald als auch auf Getreidefeldern sowie in Wiesen, Böschungen und Gärten herrscht eine grosse Trockenheit. Die aktuellen Wetterprognosen lassen keine ausgiebigen und flächendeckenden Regenfälle erwarten, die zu einer deutlichen Entspannung der Gefahrenlage führen würden. Bereits der Funkenwurf eines Grillfeuers oder ein unachtsam weggeworfenes Zündholz könnte zu einem Feuer führen, das sich rasch ausbreitet. Diese Gefahr verschärft sich mit jedem Tag. Zusätzlich erhöht sich das Risiko durch die Sommerferienzeit mit teilweise reduzierten Personalbeständen bei den Feuerwehren. Sowohl die Feuerwehr wie auch der Forstdienst empfehlen deshalb, ein allgemeines Feuerverbot zu erlassen.

Die Voraussetzungen im Sinne von § 18 Abs. 2 VVB für ein allgemeines Feuerverbot auf dem ganzen Gemeindegebiet sind somit gegeben. Weil das allgemeine Feuerverbot aufgrund der akuten Gefahr sofort umgesetzt werden muss, ist einem allfälligen Rekurs gegen diesen Beschluss die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Aufgrund der Dringlichkeit kann der Entscheid nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden. Der Aus diesem Grund wird gestützt auf § 41 Gemeindegesetz ein Präsidialentscheid erlassen.

Der Gemeindepräsident verfügt:

1. Auf dem Gebiet der Gemeinde Dietlikon wird gestützt auf § 18 Abs. 2 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz ein **allgemeines Feuerverbot** erlassen.

2. Das Verbot umfasst insbesondere folgende Massnahmen:
 - keine offenen Feuer im Freien entfachen. Das gilt auch für fest eingerichtete Feuerstellen, Feuerschalen und Einweggrills (auch nicht in Gärten, auf Balkonen, Terrassen oder Grillplätzen);
 - kein Grillieren mit Grillgeräten, welche mit Holz, Kohle oder Holzkohle betrieben werden. Ausgenommen sind Gas- und Elektrogrills, sofern sie mit der nötigen Sorgfalt verwendet werden. Das bedeutet, dass die Geräte in jedem Falle kippsicher und auf feuerfestem Untergrund aufgestellt sein müssen (z.B. auf befestigten Plätzen);
 - keine brennenden Zigaretten, andere Raucherwaren oder Streichhölzer wegwerfen;
 - kein Feuerwerk (Raketen, Vulkane usw.) abbrennen;
 - keine Brauchtumsfeuer (Höhenfeuer, 1.-August-Feuer) entzünden.
3. Das Feuerverbot gilt ab **Donnerstag, 16. Juli 2026, 12 Uhr**, und dauert bis auf Widerruf. Dem Lauf der Rekursfrist und der allfälligen Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Zuwiderhandlungen gegen das Feuerverbot werden nach § 38 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrowesen bestraft.
5. Die Bevölkerung ist via Medienmitteilung, Publikation im kantonalen Amtsblatt, auf der Homepage der Gemeinde, mittels Aushang in den Anschlagkästen und mit Plakaten über das allgemeine Feuerverbot zu informieren.
6. Gegen diesen Beschluss kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bau- rekursgericht des Kantons Zürich, Selnastrasse 32, 8001 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der ange- fochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
7. Mitteilung an:
 - Gemeindkanzlei (zum Vollzug gemäss Ziffer 5)
 - Mitglieder Gemeinderat
 - Gemeindepolizei Dietlikon
 - Kantonspolizei Zürich, Posten Dietlikon
 - Feuerwehr Dietlikon
 - Förster August Erni
 - Raum, Umwelt + Verkehr
 - Unterhaltsdienst
 - Akten

Roger Würsch, Gemeindepräsident

Versand: